1 KO 1081/18

EINGEGANGEN
08. MRZ. 2018

Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch die
Präsidentin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Sachsenstr. 12 + 14,
20097 Hamburg,
[redacted]

- Erinnerungsführerin -

g e g e n

[redacted]
Hamburg,

- Erinnerungsgegner -

Prozessbevollmächtigte:
Anna-Lena Büchler,
Fluchtpunkt,
Kirchliche Hilfsstelle für Flüchtlinge,
Eifflerstraße 3,
22769 Hamburg,
- 1108/16 - ,

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 1, am 28. Februar 2018 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Brummund als Berichterstatter

beschlossen:

Die Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 1. Dezember 2017 wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Erinnerungsführerin.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Gründe:

I.

Die Erinnerungsführerin wendet sich gegen die Festsetzung von Dolmetscherkosten in einem Kostenfestsetzungsbeschluss.

Im Ausgangsverfahren [redacted]6 erhob der Erinnerungsgegner am 15. Dezember 2016 Klage gegen die Erinnerungsgegnerin. Das Verwaltungsgericht Hamburg gab dieser mit rechtskräftigem Urteil der Berichterstatterin vom 10. August 2017 statt und legte der Erinnerungsführerin die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens auf.

Der Erinnerungsgegner beantragte daraufhin die Festsetzung von Dolmetscherkosten vom 16. Dezember 2016 und 10. August 2017 in Höhe von jeweils 75,00 Euro.

Mit Kostenfestsetzungsbeschluss vom 1. Dezember 2017, der Erinnerungsführerin zugestellt am 7. Dezember 2017, setzte der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die von der Erinnerungsführerin an den Erinnerungsgegner zu erstattenden Kosten unter Bezugnahme auf den Kostenfestsetzungsantrag auf 150,00 Euro fest.

Am 20. Dezember 2017 hat die Erinnerungsführerin die Entscheidung des Gerichts gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss beantragt. Zur Begründung macht sie geltend, die Dolmetscherkosten seien nicht in diesem Umfang zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig gewesen, da das Gericht aufgrund des Amtsermittlungsprinzips (§ 86 Abs. 1 VwGO) zur umfassenden Aufklärung des Prozessstoffes verpflichtet sei. Den vorliegenden Unterlagen sei nicht zu entnehmen, dass der Erinnerungsgegner in dem geltend gemachten Ausmaß zur Vorlage von Unterlagen aufgefordert worden sei. Hinzu komme, dass ein Teil der Rechnungen bereits vor Klagerhebung ausgestellt worden sei.

Der Erinnerungsgegner tritt der Erinnerung entgegen. Er führt aus, die geltend gemachten Kosten seien erstattungsfähig. Die erste Dolmetscherrechnung vom 16. Dezember 2016 beziehe sich auf das ausführliche Gespräch, das zur Entscheidung über die Erhebung der Klage und vor allem zur Besprechung und Eruierung der klagbegründenden Tatsachen notwendig gewesen sei. Mit dem zweiten Dolmetschergespräch sei die mündliche Ver-

handlung vorbereitet worden. Ohne die getätigten Aufwendungen wäre weder eine sachgerechte Klageerhebung noch die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung ausreichend sichergestellt gewesen. Zudem sei auf die besondere Schwierigkeit und die überragende Bedeutung des Klagegegenstands abzustellen. Es habe nicht die Möglichkeit gegeben, die zum Teil sehr schambesetzten und intimen Gespräche durch einen Freund oder Bekannten dolmetschen zu lassen.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat der Erinnerung am 16. Februar 2018 nicht abgeholfen. Es liege im Ermessen der Prozessbevollmächtigten, ob eine professionelle Übersetzung erforderlich sei, um ihren Mandanten angemessen vertreten zu können. Mit der Dolmetscherbeauftragung gehe auch ein gewisses Kostenrisiko einher. Darüber hinaus seien neben den Dolmetscherkosten keine weiteren Kostenerstattungsansprüche gegen die Erinnerungsführerin geltend gemacht worden. Es sei nicht zutreffend, dass die Rechnungen teilweise vor Klagerhebung ausgestellt worden seien.

II.

1. Die Entscheidung erfolgt durch den Berichterstatter, da das Gericht über Erinnerungen gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse in derselben Besetzung wie im Erkenntnisverfahren entscheidet (Olbertz, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 33. EL Juni 2017, § 165 Rn. 9 m.w.N.) und das Urteil vom 10. August 2017 im Verfahren 2 A 7784/16 im Einverständnis der Beteiligten nach § 87a Abs. 2 u. 3 VwGO durch die Berichterstatterin anstelle der Kammer ergangen ist.

2. Die nach den §§ 165, 151 VwGO zulässige Erinnerung ist unbegründet. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat die Dolmetscherkosten im Kostenfestsetzungsbeschluss vom 1. Dezember 2017 zu Recht nach § 164 VwGO festgesetzt, da es sich bei diesen um zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendige Aufwendungen im Sinne von § 162 Abs. 1 VwGO handelt.

Die Kosten eines Übersetzers, den ein der deutschen Sprache nicht mächtiger Beteiligter einschaltet, um seinen Prozessbevollmächtigten hinreichend zu informieren und den Fortgang des Rechtsstreits verfolgen zu können, gehören zu den erstattungsfähigen Aufwendungen (Olbertz, a.a.O., § 162 VwGO Rn. 33 m.w.N.). Diese waren hier auch zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig.

Die Notwendigkeit der Aufwendungen ist aus der ex-ante-Sicht zu beurteilen. Maßgebend ist die Sicht eines verständigen Beteiligten, der weder besonders ängstlich noch besonders unbesorgt ist und der die Aufwendungen im Hinblick auf die Bedeutung und die sachliche und rechtliche Schwierigkeit der Sache vernünftigerweise für erforderlich halten durfte. Die Notwendigkeit ist nicht absolut, sondern im Verhältnis zu den Gesamtkosten zu bestimmen (Olbertz, a.a.O., § 162 VwGO Rn. 15 m.w.N.). Gemessen an diesen Vorgaben waren die Dolmetscherkosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig.

Der Erinnerungsgegner durfte die durch die Dolmetschertätigkeit entstandenen Kosten in Höhe von insgesamt 150,00 Euro, die der Verständigung mit seinen Prozessbevollmächtigten zur Begründung der Klage und zur weiteren Vorbereitung der mündlichen Verhandlung dienten, angesichts der besonderen Bedeutung seines asylrechtlichen Klagverfahrens für erforderlich halten. Dies gilt unbeschadet des im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO geltenden Amtsermittlungsgrundsatzes, da dieser eine rechtsanwaltliche Beratung nicht entbehrlich macht. Die Rechnungen wurden zudem nicht vor Klagerhebung ausgestellt. Die Dolmetschertätigkeit ist in den vorgelegten Rechnungen vom 12. und 13. September 2017 auf den 16. Dezember 2016 und den 10. August 2017 datiert. Neben den Dolmetscherkosten hat der Erinnerungsgegner keine weiteren außergerichtlichen Kosten geltend gemacht.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 83b AsylG sowie § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Beschluss ist nach § 80 AsylG unanfechtbar. Der dortige Ausschluss der Beschwerde umfasst auch im Zusammenhang mit dem Asylverfahren stehende Nebenverfahren wie Erinnerungen gegen die Kostenfestsetzung (OVG Hamburg, Beschl. v. 13.6.2013, 1 So 58/13, n. v.; Hailbronner, AuslR, 72. Aktualisierung, Juni 2011, § 80 AsylVfG Rn. 9).

Dr. Brummund

Verwaltungsgericht Hamburg

Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 06.03.2018

Tillner
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig.